



Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß §§ 74 und 127 Abs. 2, Buchst. 1 der Grundordnung im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer nachstehende Verordnung über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Die Evangelische Jugendarbeit in Baden hat ihr gemeinsames Ziel darin, jungen Menschen das befreiende Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Von ihrem Selbstverständnis her ist die Evangelische Jugendarbeit zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche.

Die Arbeitsformen der Evangelischen Jugendarbeit bieten den jungen Menschen Möglichkeiten, Glauben zu erfahren, einzuüben und zu bewähren. In diesen Arbeitsformen soll jungen Menschen Mut gemacht werden, sich als lebendige Glieder ihrer Gemeinde zu verstehen und in der Gesellschaft als verantwortliche Christen zu leben. Dabei sollen die besonderen Herausforderungen der Zeit erkannt, angenommen und im Glauben praktisch wahrgenommen werden. Die Evangelische Jugendarbeit begleitet junge Menschen auf diesem Weg.

I. MitarbeiterInnen-Kreis auf Gemeindeebene

1. Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit einer Gemeinde bilden einen MitarbeiterInnen-Kreis, unbeschadet der Mitarbeit im Gemeindebeirat.

Dieser MitarbeiterInnen-Kreis trägt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin, unbeschadet der Verantwortung des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats, die Verantwortung für die Jugendarbeit. Es können sich die MitarbeiterInnen-Kreise verschiedener Pfarrgemeinden zusammenschließen, soweit dies zweckdienlich erscheint (z.B. für die Wahrnehmung der Vertretung im Ortsjugendring).

2. Der MitarbeiterInnen-Kreis hat insbesondere folgende Aufgaben:


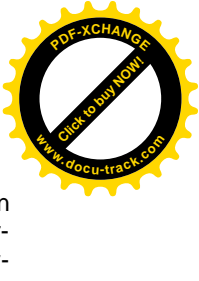
- a) Beratung aller Aufgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde;
- b) Planung, Vorbereitung und Koordinierung von koedukativen und geschlechtsspezifischen Maßnahmen der Jugendarbeit einschließlich der Maßnahmen mit anderen Gemeindegruppen;
- c) Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
- d) Wahl von Vertretern/Vertreterinnen in die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend;
- e) Beratung des Ältestenkreises in Fragen der Jugendarbeit;
- f) Beantragung von Mitteln für die Jugendarbeit in der Gemeinde und Verwaltung dieser Mittel;
- g) Mitverwaltung der Räume und des Materials der Jugendarbeit;
- h) Verantwortung für die Vertretung in jugendpolitischen Gremien (z.B. Ortsjugendring);
- i) Wahl eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden bzw. eines Leitungskreises.

II. Bezirksvertretung

1. In der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend schließen sich die aus den MitarbeiterInnen-Kreisen der Gemeinden gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und andere Träger evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen. Die Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendpfarrer/der Bezirksjugendpfarrerin und den Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen ist zu gewährleisten.

2. Unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks hat die Bezirksvertretung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung aller Fragen und Aufgaben evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
- b) Beschluss über geplante Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
- c) Planung, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
- d) Unterstützung der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;
- e) Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
- f) Beratung kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
- g) Beratung des die Jugendarbeit des Kirchenbezirks betreffenden Teils des Haushaltsplanes und Antrag an die Bezirkssynode auf Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan;
- h) Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Bezirkssynode für die Jugendarbeit des Kirchenbezirks zur Verfügung stehenden Mittel und Verwaltung aller Gelder sowie des Materials und der Häuser der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk;
- i) Entwicklung und Vollzug eines Kirchlichen Jugendplanes im Kirchenbezirk;

- 
- 
- j) Vertretung der Belange der Jugendarbeit nach außen, Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, jugendpolitischer Arbeitskreis in Jugendamtsbereichen u.a. unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
 - k) Wahl von Vertretern/Vertreterinnen in inner- und außerkirchliche Gremien, soweit nicht hierfür der Bezirkskirchenrat oder die Bezirkssynode zuständig sind;
 - l) Wahl eines ehrenamtlichen Mitarbeiters/einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Bezirksvertretung;
 - m) Mitwirkung bei der Anstellung der Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen und der Berufung des Bezirksjugendpfarrers/der Bezirksjugendpfarrerin, wobei Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Anstellungsträger hergestellt werden muss;
 - n) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
 - o) Wahl eines Leitungskreises;
 - p) Erstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung;
 - q) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
 - r) Bildung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z.B. Finanzausschuss, jugendpolitischer Ausschuss).
3. Die Bezirksvertretung kann zur Durchführung übergemeindlicher Projekte und zur Beratung besonderer Fragen eine Versammlung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Bezirks einberufen.
 4. Mitglieder der Bezirksvertretung sind:
 - a) je 1 bis 2 ehrenamtliche Vertreter/Vertreterinnen aus den MitarbeiterInnen-Kreisen der Gemeinden;
 - b) jeweils bis zu 2 Vertreter/Vertreterinnen von Arbeitsformen und Verbänden, die übergemeindlich tätig sind und auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden;
 - c) die Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen;
 - d) der Bezirksjugendpfarrer/die Bezirksjugendpfarrerin;
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Bezirkssynode bzw. des Bezirkskirchenrates;
 - f) bis zu 3 in der Jugendarbeit erfahrene Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die von der Bezirksvertretung berufen werden.
 5. Die Bezirksvertretung wird jährlich mindestens zweimal von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen eingeladen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Bezirksvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
 6. Der Leitungskreis:
 - a) Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus 3 bis 5 ehrenamtlichen Mitgliedern, einen Jugendreferent/einer Jugendreferentin und dem Bezirksjugendpfarrer/der Bezirksjugendpfarrerin;
 - b) den Vorsitz führt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Bezirksvertretung;
 - c) die Amtszeit des Leitungskreises beträgt in Übereinstimmung mit der Amtszeit der Bezirksvertretung 3 Jahre;
 - d) er bereitet die Sitzungen der Bezirksvertretung vor;
 - e) ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben zwischen den Sitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - f) der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Leitungskreises ein. Er/Sie sorgt für die Führung des Protokolls;
 - g) er legt mindestens einmal jährlich der Bezirksvertretung einen Rechenschaftsbericht vor.

Der Leitungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.
 7. Für die Arbeit der Bezirksvertretung sind vom Kirchenbezirk angemessene räumliche und sachliche Voraussetzungen zu schaffen.

III. Bezirksjugendpfarrer/Bezirksjugendpfarrerin

1. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Bezirksjugendpfarrers/der Bezirksjugendpfarrerin ist es notwendig, dass dieser/diese seinen/ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend, den hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und dem Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wahrnimmt.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat beruft den Bezirksjugendpfarrer/die Bezirksjugendpfarrerin im Benehmen mit dem Landesjugendpfarrer/der Landesjugendpfarrerin, der/die vor seiner/ihrer Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.

Der Bezirksjugendpfarrer/die Bezirksjugendpfarrerin trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung und den Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen die Verantwortung für die Evangelische Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

3. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Verkündigung und Seelsorge an der Jugend;
 - b) Beratung der Gemeinden und der Gliederung der Jugend sowie kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
 - c) Gewinnung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;
 - d) Mitarbeit in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, dass die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen vertreten werden;
 - e) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
 - f) Erstattung des Berichts über die Jugendarbeit an die Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
 - g) Teilnahme an der Konferenz der Bezirksjugendpfarrer/Bezirksjugendpfarrerrinnen und der MitarbeiterInnen-Tagung des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit;
 - h) Übernahme von Verwaltungsarbeiten im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereichs.
4. Um den Zusammenhang des Gesamtkatechumenats der Kirche zu wahren, soll der Bezirksjugendpfarrer/die Bezirksjugendpfarrerin außer mit den zuständigen Gemeindepfarrern/Gemeindepfarrerrinnen auch mit den für evangelische Unterweisung und Kindergottesdienst Verantwortlichen sowie mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der kirchlichen Werke Verbindung halten.

IV. Bezirksjugendreferent/Bezirksjugendreferentin

1. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Bezirksjugendreferenten/der Bezirksjugendreferentin ist es notwendig, dass dieser/diese seinen/ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend, den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und dem Bezirksjugendpfarrer/der Bezirksjugendpfarrerin wahrnimmt.

Der Bezirksjugendreferent/die Bezirksjugendreferentin trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend und dem Bezirksjugendpfarrer/der Bezirksjugendpfarrerin die Verantwortung für die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk.

2. Der Bezirksjugendreferent/die Bezirksjugendreferentin leistet seinen/ihren Dienst in der Regel in einem Kirchenbezirk. Die Dienstaufsicht obliegt dem Dekan/der Dekanin, die dieser/diese auf den Bezirksjugendpfarrer/die Bezirksjugendpfarrerin delegieren kann. Die Fachaufsicht hat der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat beruft den Bezirksjugendreferent/die Bezirksjugendreferentin im Benehmen mit dem Landesjugendpfarrer/der Landesjugendpfarrerin, der/die vor seiner/ihrer Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkskirchenvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.
4. Zu den Aufgaben des Bezirksjugendreferenten/der Bezirksjugendreferentin gehören im Rahmen seines/ihrer Dienstverhältnisses zur Landeskirche oder einem Kirchenbezirk insbesondere:
 - a) Verkündigung, Seelsorge und Besuchsdienst bei den Jugendlichen;
 - b) Gewinnung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;
 - c) Bemühungen um die Jugend in geeigneten koedukativen und geschlechtsspezifischen Formen;
 - d) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte der Jugendarbeit;
 - e) Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen (z.B. Jugendtreffen, Freizeiten, MitarbeiterInnen-Rüsten);
 - f) Beratung der Gemeinden und Gliederungen der Jugend in Fragen der Jugendarbeit;

- g) Mitarbeit in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, dass die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen vertreten werden;
- h) Zusammenarbeit mit anderen im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Einrichtungen und Gruppen (z.B. diakonische Einrichtungen, Erwachsenenbildung);
- i) Teilnahme am Konvent der Jugendreferenten/Jugendreferentinnen, der MitarbeiterInnen-Tagung des Amtes für Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie an besonderen Lehrgängen;
- j) Wahrnehmung der zu seinem/ihrem Aufgabenbereich gehörenden Verwaltungsaufgaben.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrates, die Bestandteil des Anstellungsvertrages ist.

V. Landesjugendkammer

1. In der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden schließen sich Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsformen und Verantwortliche der Evangelischen Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen.

Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung der Kirchenleitung, die eine ständige Information erfordert, nimmt die Landesjugendkammer in Verbindung mit dem Landesjugendpfarrer/der Landesjugendpfarrerin die Interessen der Evangelischen Jugendarbeit in Baden gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen wahr.

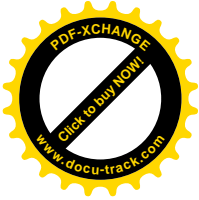
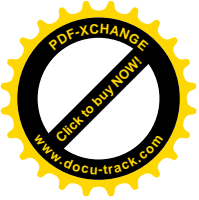
2. Die Landesjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Kirchenleitung in sämtlichen Fragen der Jugendarbeit;
 - b) Planung, Beratung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend;
 - c) Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Landesjugendkammer zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber den Organen der Landeskirche und kirchlicher Einrichtungen;
 - d) Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben;
 - e) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes der Landesjugendkammer;
 - f) Aufstellung von Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan und dessen Durchführung;
 - g) Verwaltung kirchlicher und staatlicher Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit;
 - h) Verantwortung für die Außenvertretung und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (z.B. in der aej, gegenüber dem Landesjugendring über die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden-Württemberg, gegenüber der Öffentlichkeit). Bei Außenvertretungen, die von mehreren Personen wahrgenommen werden, soll auf Parität zwischen Frauen und Männern geachtet werden;
 - i) Mitwirkung bei der Berufung des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin nach der Ordnung der Landeskirche und Mitberatung seiner/ihrer Dienstanweisung;
 - j) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin und - auf Anforderung - von Berichten anderer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
 - k) Wahl eines Leitungskreises;
 - l) Beschluss einer Geschäftsordnung;
 - m) Bildung von Ausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen (z.B. Jugendpolitischer Ausschuss, Finanzausschuss).

3. Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt 3 Jahre. Diese tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Nr. 4 Buchst. a und b) dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes bei dem Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden beantragt.

Die Landesjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. a) Als stimmberechtigte Mitglieder entsenden in die Landesjugendkammer:
 - aa) Arbeitsformen landeskirchlicher Jugendarbeit, die überwiegend auf Gemeindeebene arbeiten, und zwar

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend (EGJ)	6 Vertreter/Vertreterinnen
Integrative Arbeit mit Körperbehinderten und Nichtbehinderten	1 Vertreter/Vertreterin
Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	1 Vertreter/Vertreterin
Jugendkulturarbeit (AGM)	1 Vertreter/Vertreterin



- ab) Andere Arbeitsformen landeskirchlicher Jugendarbeit, die überbezirklich arbeiten:
- | | |
|---|-------------------------|
| Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit in Baden (ESB) | 1 Vertreter/Vertreterin |
| Diakonisches Jahr und die Kurzfristigen Sozialen Dienste | 1 Vertreter/Vertreterin |
- ac) Verbände der Jugendarbeit:
- | | |
|-------------------|----------------------------|
| CVJM | 3 Vertreter/Vertreterinnen |
| VCP | 2 Vertreter/Vertreterinnen |
| EC | 1 Vertreter/Vertreterin |
| Johanniter-Jugend | 1 Vertreter/Vertreterin |

Über die Aufnahme weiterer Arbeitsformen oder Verbände entscheidet die Landesjugendkammer.

- b) Mitglieder der Landesjugendkammer sind ferner
- der/die für die Jugendarbeit zuständige Referent/Referentin des Evangelischen Oberkirchenrats
 - der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Landessynode
 - 1 Vertreter/Vertreterin des Konvents der Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Bezirksjugendpfarrer/Bezirksjugendpfarrerrinnen
- c) Mit beratender Stimme gehören der Landesjugendkammer an:
- ca) der Sachgebietsleiter/die Sachgebietsleiterin der Verwaltung des Amtes für Jugendarbeit
 - cb) der jugendpolitische Referent/die jugendpolitische Referentin des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit
 - cc) die Vorsitzenden der Ausschüsse (sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind)
 - cd) 1 Vertreter/Vertreterin des Diakonischen Werkes

Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Landesjugendkammer hinzugezogen werden.

Jede Gruppierung kann nicht mehr als einen hauptamtlichen Mitarbeiter/eine hauptamtliche Mitarbeiterin entsenden. Bei der Zusammensetzung der Delegation soll auf paritätische Besetzung geachtet werden. Mitglied der Landesjugendkammer kann nur sein, wer älter als 18 Jahre ist und die Befähigung zum Amt eines Ältesten/einer Ältesten nach der landeskirchlichen Ordnung besitzt.

Die Landesjugendkammer kann neue Mitglieder (Einzelpersonen, Verbände usw.) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufnehmen sowie Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen.

5. Der Leitungskreis

- a) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte und für die Dauer ihrer Amtszeit 4 Personen als Vertreter/Vertreterinnen von mindestens 3 verschiedenen Mitgliedsorganisationen der Landesjugendkammer. Diese bilden zusammen mit dem Landesjugendpfarrer/der Landesjugendpfarrerin den Leitungskreis der Landesjugendkammer. In der Zusammensetzung des Leitungskreises soll sich die Pluralität der Arbeitsformen Evangelischer Jugend in Baden widerspiegeln. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein, mindestens jedoch ein Mitglied des Leitungskreises muss eine Frau sein.
- Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte und für die Dauer von jeweils 1 Jahr einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Jede der im Leitungskreis vertretenen Arbeitsformen soll dabei das Amt des Vorsitzenden/der Vorsitzenden nur einmal im Verlaufe der dreijährigen Amtszeit der Landesjugendkammer wahrnehmen.
- b) Der Leitungskreis bereitet die Sitzungen der Landesjugendkammer vor, ist verantwortlich für das Protokoll und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- c) Der Leitungskreis beruft bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Bezirksvertretungen eine Versammlung der Bezirksvertretungen ein.
- d) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Landesjugendkammer unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen ein; er/sie leitet die Sitzungen der Landesjugendkammer sowie die Versammlung der Bezirksvertretungen.
- e) Der Leitungskreis vertritt die Belange der Landesjugendkammer gegenüber der Kirchenleitung.
- f) Er berichtet regelmäßig der Landesjugendkammer.
- g) Die Geschäftsführung der Landesjugendkammer obliegt dem Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit.

Der Leitungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit

1. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
 - a) Dem Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden gehören die vom Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Dienst an der Evangelischen Jugend in Baden beauftragten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter Leitung des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin an.
 - b) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit werden vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt. Bei der Berufung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den verschiedenen Arbeitsformen wirken deren Vertretungsorgane bzw. Landesarbeitskreise mit.
 - c) Die Aufgaben der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen regeln sich nach einer Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin erlässt. Diese/dieser stellt vor Anstellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters/einer hauptamtlichen Mitarbeiterin das Einvernehmen mit den Vertretungsorganen bzw. dem jeweiligen Landesarbeitskreis her.
 - d) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen arbeiten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Vertretungsorgan bzw. dem Landesarbeitskreis und dem Landesjugendpfarrer/der Landesjugendpfarrerin zusammen.
 - e) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wirken auch an den Gesamtaufgaben des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit mit. Sie sind im MitarbeiterInnen-Kreis zusammengeschlossen, der regelmäßig zusammentritt.
 - f) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit führt der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin.

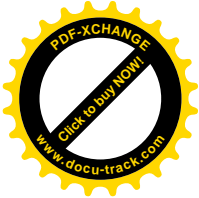
2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Amtes für Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere:

- a) Beratung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Werken in allen Fragen der Jugendarbeit;
- b) Angebote für Schulung und Fortbildung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen;
- c) Erstellung und Vermittlung von Arbeitshilfen;
- d) Unterstützung der Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenbezirken, Unterstützung von geschlechtsspezifischen und koedukativen Formen von Jugendarbeit, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen mit besonderen Gruppierungen von Jugendlichen und offenen Formen der Jugendarbeit;
- e) Studienarbeit zu Inhalten der Jugendarbeit, Entwicklung und Begleitung neuer Arbeitsformen, Mitarbeit bei Modellprojekten;
- f) Hilfen für die Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten, Tagungen, Treffen, Begegnungen und anderen Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Baden;
- h) Förderung ökumenischer und internationaler Begegnungen;
- i) Durchführung von Aufbauagern im Zusammenhang mit der Verwaltung der Häuser der Evangelischen Jugend in Baden;
- j) Führung der laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend in Baden und der Landesjugendkammer.

3. Diese Aufgaben werden wahrgenommen:

- a) von dem Landesjugendpfarrer/von der Landesjugendpfarrerin;
- b) von den verschiedenen Gruppierungen und den für diese Gruppierungen angestellten Landesjugendreferenten/Landesjugendreferentinnen, insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend in Baden und dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) zusammen mit den gewählten Vertretungen;
- c) von den Landesjugendreferenten/Landesjugendreferentinnen, denen bestimmte Sachgebiete übertragen sind, insbesondere
 - Lehrgangs- und Freizeitarbeit
 - Praxisberatung und -begleitung
 - Musisch-kulturelle Bildung
 - Beratung von Kriegsdienstverweigerern und Begleitung der Zivildienstleistenden
 - Jugendpolitik
- d) von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Arbeitsformen, die sich an besondere Zielgruppen wenden oder bestimmte Schwerpunkte wahrnehmen und mit anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Vertretern/Vertreterinnen der Zielgruppe in einem Landesarbeitskreis zusammenarbeiten. Dazu gehören:
 - Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit Baden (ESB)
 - Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
 - Diakonisches Jahr und Kurzfristige Soziale Dienste



- Integrative Arbeit mit Körperbehinderten und Nichtbehinderten (intakt).

Die Mitglieder des Landesarbeitskreises werden von den Gruppen, denen sie angehören, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt oder vom Landesarbeitskreis als sachkundige Beratung für die Dauer einer Amtszeit berufen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. Wahl und Berufung, Vorsitz und Einberufung des Arbeitskreises geregelt sind;

- e) von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Verwaltung des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit.

VII. Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin

1. Der Auftrag des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin gilt der Jugend im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin trägt unbeschadet der Verantwortung der Kirchenleitung gemeinsam mit der Landesjugendkammer die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Landeskirche.
2. Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Landesjugendkammer in der Regel für die Dauer von 6 Jahren berufen. Die Berufung kann von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Landesjugendkammer verlängert werden.
3. Zu den Aufgaben des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerin gehören insbesondere
 - a) Verkündigung und Seelsorge an der Evangelischen Jugend;
 - b) Planung und Entwicklung von Formen und Inhalten Evangelischer Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem MitarbeiterInnen-Kreis des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit und anderen Gremien;
 - c) Koordinierung aller in der Jugendarbeit tätigen Kräfte zu gemeinsamem bzw. geordnetem Handeln in der Kirche;
 - d) Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Jugendarbeit;
 - e) Wahrnehmung der Interessen der Jugendarbeit gegenüber Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche;
 - f) Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in Verbindung mit der Landesjugendkammer, unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung durch die Kirchenleitung;
 - g) Verbindung mit den für die evangelische Unterweisung verantwortlichen Stellen im Hinblick auf den Gesamtkatechumenat der Kirche sowie mit den kirchlichen Werken.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt.

4. Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin erfüllt seine/ihre Aufgaben in ständigem Kontakt mit der Kirchenleitung. Er/Sie erstattet dem zuständigen Referent/der zuständigen Referentin sowie dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats regelmäßig Bericht über die Jugendarbeit.

VIII. In-Kraft-treten

Die Ordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden vom 12. Februar 1980 (GVBl. S. 33) außer Kraft.

Evangelischer Oberkirchenrat: Baschang